

über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 117 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 13. Februar 2002²,

beschliesst:

Art. 1

¹ In Abweichung von Artikel 49 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung beteiligen sich die Kantone mit folgenden Beträgen an den Kosten der innerkantonalen stationären Behandlungen in Halbprivat- und Privatabteilungen von öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern:

- a. ab dem 1. Januar 2002 60 Prozent der von den Versicherern für Kantonseins-wohnerinnen und -einwohner geschuldeten Tarife der allgemeinen Abteilung des jeweiligen Spitals;
- b. ab dem 1. Januar 2003 Prozent der von den Versicherern für Kantonseins-wohnerinnen und -einwohner geschuldeten Tarife der allgemeinen Abteilung des jeweiligen Spitals;
- c. ab dem 1. Januar 2004 100 Prozent der von den Versicherern für Kantons- einwohnerinnen und -einwohner geschuldeten Tarife der allgemeinen Abteilung des jeweiligen Spitals.

² Massgebend für die Höhe der kantonalen Beteiligung ist der Tag des Eintrittes in das Spital.

Art. 2

¹ Die Spitäler stellen den Versicherern die um den Betrag der Kantonsbeteiligung reduzierte Rechnung zu.

² Die Regelung der Abrechnungsmodalitäten zwischen den Spitälern und den Kantonen ist Sache der Kantone.

¹ SR 101

² BBI 2002 4365

³ SR 832.10

³ Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.

Art. 3

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

² Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.